

# Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 24/23

Kusel, 10.07.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 25.09.2025</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Horschbach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Horschbach	Fl. St. Nr.: 91/2	Gebäude- und Freifläche Friedensstraße 11	390	465 BV 1
2	Horschbach	Fl. St. Nr.: 92	Gebäude- und Freifläche Friedensstraße	200	465 BV 11
3	Horschbach	Fl. St. Nr.: 91/3	Gebäude- und Freifläche Friedensstraße	28	465 BV 10
4	Horschbach	Fl. St. Nr.: 91	Gebäude- und Freifläche Friedensstraße	30	465 BV 9

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes, zweigeschossiges und unterkellertes Einfamilienhaus mit unausgebautem Satteldach;

Baujahr 1866, fiktiv 1985; isolierverglaste Holzfenster; lediglich von außen besichtigt; auf den Grundstücken ebenfalls vorhanden ein Nebengebäude (Schuppen/Scheune);

Gesamtverkehrswert (Ifd. Nr. 1,2,4): 119.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

s. Ifd. Nr. 1

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebaute Fläche

**Verkehrswert:**

1.000,00 €

**Lfd. Nr. 4**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

s. lfd. Nr. 1

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.